

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1824

GZ. 56 1044/1-II/10/89/25

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft;  
Begutachtung

Sachbearbeiter:

Koär.Univ.-Doz. Dr. Steger

**Sofort**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	55 - GZ/9.89
Datum:	15. SEP. 1989
Verteilt	19.9.89 <i>diel</i>

*Dr. Schanzl*

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

11. September 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*max*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 1044/1-II/10/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Bundeskammer für die Land- und Forstwirtschaft;  
Begutachtungsverfahren;  
do. Zl. 11.520/01-I A/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1824

Sachbearbeiter:

Koär. Univ.-Doz. Dr Steger

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 W i e n

Zu dem o.a. Betreff wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 21 Abs. 1 Z. 3:

Diese Bestimmung sieht zur Finanzierung der Bundeslandwirtschaftskammer auch Zuschüsse des Bundes vor. Dies erscheint für einen Selbstverwaltungs-körper ungewöhnlich. Dies umso mehr, als für die Finanzierung der beiden vergleichbaren großen Bundesorganisationen (ÖAKT und BWK) bundesgesetzlich ebenfalls nur Leistungen ihrer Mitglieder (bzw. der Kammermitglieder) vorgesehen sind (vgl. § 19 AKG und §§ 57 ff HKG; Umlagen, diverse Gebühren), nicht hingegen Bundeszuschüsse. Das BMF lehnt daher diesen Teil des Gesetzesentwurfes ab.

Zu § 21 Abs. 1 Z. 4:

Zu den "sonstigen Einnahmen" zur Finanzierung der BLFK sollen lt. den Erläuterungen auch "Mittel gem. § 5 Abs. 3 des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 49" zählen.

Hiezu ist festzuhalten, daß gem. § 5 Außenhandelsförderungsbeitrags-Gesetz nur dem Bund und der BWK Ertragshoheit am Außenhandelsförderungsbeitrag zukommt. Der Bund (BMF) wird daher weiterhin nur der BWK die entsprechenden Ertragsanteile zu überweisen haben.

- 2 -

Zu § 22:

Zur Aufnahme abgabenrechtlicher Bestimmungen in Gesetzesentwürfe anderer Ressorts ist grundsätzlich folgendes zu sagen:

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat mit Rundschreiben vom 20. November 1979, GZ 09 0101/13-Pr.1/79, unter Berufung auf das Bundesministeriengesetz alle Bundesminister ersucht, die mit legistischen Arbeiten betrauten Bediensteten ihres Ressorts dahingehend zu informieren, daß für die Aufnahme abgabenrechtlicher Bestimmungen in Gesetzentwürfe das Einvernehmen mit dem BMF noch vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens herzustellen ist.

Die Aufnahme abgabenrechtlicher Bestimmungen (insbesondere Befreiungen von Stempel- und Rechtsgebühren) in zur Begutachtung versendeten Regierungsvorlagen ohne vorherige Absprache mit dem für Abgabenangelegenheiten ausschließlich zuständigen BMF, steht im Widerspruch mit der Rechtslage aufgrund des Bundesministeriengesetz 1986, weil auf diese Weise das BMF bezüglich der abgabenrechtlichen Regelungen von der vorgesehenen federführenden Stellung in eine bloß begutachtende Stellung versetzt wird (vgl. auch das Rundschreiben des BKA vom 1. Juni 1989, GZ 602.271/3-V/5/89, betreffend die infolge der Zuständigkeit des BKA einzuhaltende Vorgangsweise bei Aufnahme von Verfassungsbestimmungen in Entwürfe von Bundesgesetzen durch andere Ressorts).

Darüber hinaus wird bemerkt:

Gem. § 2 Z. 3 GebG sind u.a. öffentlich-rechtliche Körperschaften hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz befreit. Inhaltlich bedeutet dies eine persönliche Befreiung der Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Eingaben- und Beilagengebühr.

Der § 22 des Gesetzentwurfes beinhaltet eine darüber hinausgehende Gebührenbefreiung für alle Schriften und Amtshandlungen des BLFK, soweit sie sich auf die BLFK beziehen, und für Rechtsgeschäfte, an denen die BLFK beteiligt ist. Die übrigen Kammern genießen keine so weitreichende Gebührenbefreiung. Ihnen kommt inhaltlich lediglich die Befreiung des § 2 Z. 3 GebG zu. Im Hinblick auf die gebotene Gleichbehandlung aller Kammern kann einer so weitgehenden Gebührenbefreiungsbestimmung wie sie im § 22 des ggstl. Gesetzentwurfes enthalten ist, nicht näher getreten werden. Die Bestimmung des § 22 hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Wenn auch § 69 Abs. 2 HKG eine Gebührenbefreiung für den Schriftwechsel der Kammern der gewerblichen Wirtschaft mit den öffentlichen Behörden und Ämtern, und § 35 AKG eine solche für den gesamten Schriftverkehr der Arbeiterkammern und des Arbeiterkammertages mit den im § 31 AKG genannten Behörden, Ämtern und Körperschaften enthalten, so sind diese Befreiungsbestimmungen inhaltsleer, weil sie nicht weiter gehen als jene es § 2 Z. 3 GebG. Die Aufnahme einer Gebührenbefreiungsbestimmung für den Schriftverkehr der BLFK mit den öffentlichen Behörden und Ämtern kann im Hinblick auf den inhaltsgleichen § 2 Z. 3 GebG unterbleiben.

Zu § 25 Abs. 1:

Gehören zum Vermögen des zur Auflösung gelangenden Vereins "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" inländische Grundstücke, löst der Vermögensübergang gem. § 25 Abs. 1 zweiter Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfes insoweit eine Grunderwerbsteuerpflicht aus. Im Hinblick auf die Grundtendenz des GrEStG 1987, BGBl. Nr. 309 und mit Rücksicht auf mögliche Beispielsfolgen steht das BMF der vorgesehenen Abgabefreiheit im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer ablehnend gegenüber. Das Wort "abgabefrei" ist daher zu streichen.

Für die ertragsteuerliche Beurteilung der vorgesehenen Abgabefreiheit ist entscheidend, ob der Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" eine Tätigkeit entfaltet, deren Gewinn nach den §§ 5, 4 Abs. 1 oder 4 Abs. 3 EStG 1988 zu ermitteln ist. Wird eine solche Tätigkeit mit der Auflösung des Vereines aufgegeben, so liegt eine Betriebsaufgabe im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 2 EStG 1988 vor. Die Bestimmung des § 25 Abs. 1 würde insoweit eine gänzliche Befreiung der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bewirken, die seitens des ho. Ressorts aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht akzeptiert werden könnte.

Bei einer Fortführung der Tätigkeit durch die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft wäre zu prüfen, ob ein Betrieb gewerblicher Art oder ein Hoheitsbetrieb vorliegt. Für den Fall, daß die Tätigkeit überwiegend der öffentlichen Gewalt dienen soll, würde die vorgesehene Abgabefreiheit dazu führen, daß die durch die Tätigkeit des Vereines geschaffenen stillen Reserven niemals steuerlich erfaßt würden. Aus Steuergerechtigkeitsgründen müßte dieser Abgabefreiung ebenfalls die Zustimmung des BMF verwehrt bleiben. Bei einer Fortführung der Tätigkeit als Betrieb gewerblicher Art wäre hingegen die spätere Erfassung stiller Reserven gewährleistet.

- 4 -

Für den Fall, daß der Verein "Präsidentenkonferenz" bisher unternehmerisch tätig war, ist zu beachten, daß das Wort "abgabenfrei" im § 25 Abs. 1 des ggstl. Gesetzentwurfes für den Bereich der Umsatzsteuer mit (unecht) umsatzsteuerfrei gleichzusetzen wäre. Das würde bedeuten, daß allenfalls eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen wäre. Daher sollte im Gesetzentwurf eine Passage aufgenommen werden, wonach dieser Übergang nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 233 gilt. In die Vollzugsklausel sollte hinsichtlich § 25 Abs. 1 das BMF aufgenommen werden.

11. September 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

